

und ein Gebührentarif für diesen Dienst festgesetzt worden. Die Gebühren werden nur von ausgehenden Schiffen erhoben.

Die auf die Gebührenerhebung bezüglichen Artikel 8 bis 11 des Dekrets lauten in deutscher Uebersetzung, wie folgt:

Art. 8. Die Schlepddampfer-Gesellschaft darf als Vergütung für die Dienste, welche sie leistet, bei Erhebung ihrer Gebühren die folgenden Grenzen nicht überschreiten:

50 Cents Venezolanos an Bopengeld, welches diejenigen Schiffe zahlen, die von dem Schlepddampfer keinen Gebrauch machen und nach dem Auslande gehen; ausgenommen von dieser Zahlung sind die Schiffe der großen Fahrt, die nach den europäischen Häfen und den Vereinigten Staaten von Amerika gehen;

80 Cents Venezolanos pro Tonne, welche das Schiff enthält;

6 Cents Venezolanos für jede 50 Kilogramm Kaffee, Chinarine, Kinderhäute, Baumwolle und Cacao, und

1 Centimo Venezolano für jede 50 Kilogramm Dividivi, Farb- oder Bauholz, Ziegenhäute, Kinderhörner und sämtliche anderen Landesprodukte, die sich an Bord des Schiffes befinden und die nicht zu seiner Ausrüstung gehören, wie sich dies aus der Ausfertigung des Zollamts ergibt.

Art. 9. Mit Ausnahme des Bopengeldes sind die übrigen vorher aufgezählten Abgaben nur für diejenigen Schiffe obligatorisch, welche vom Schlepddampfer Gebrauch machen.

Art. 10. Die Bezahlung für das Schleppen wird nur von den von der Barre von Maracaibo ausgehenden Schiffen erhoben, in keinem Falle von den einlaufenden, selbst wenn der Dienst ausgeführt wird.

Art. 11. Das Schleppen ist in allen Fällen gratis zu gewähren den nationalen Kriegsschiffen und denen befreundeter Mächte, den Schiffen, welche sich für bestimmte oder unbestimmte Zeit im Dienste der Nation befinden und denjenigen Schiffen, welche in die Barre von Maracaibo ein- und ausgehen und nach dem Gesetze unter der Nationalflagge den Küstenhandel (Cabotaje) treiben.

Die vom Reichskanzler-Amt als Anhang zum internationalen Signalluche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1875“ ist soeben erschienen.

6. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Lloyd-Agenten Sidney L. Taudevin auf Guernsey und den Kaufmann James R. Fowle zu Barrow in Turneß zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul Bismard in Tientsin ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die allgemeine Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden.